

VEREINBARUNG

ZWISCHEN DEM

AMT FÜR ARBEIT

UND DEM

AMT FÜR MIGRATION

BETREFFEND

MELDUNG VON STELENSUCHENDEN ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN UND VORLÄUFIG AUFGENOMMENEN PERSONEN AN DIE ÖFFENTLICHE ARBEITSVERMITTLUNG (RAV)

(in Ergänzung zu der
„Vereinbarung zwischen dem Amt für Arbeit und den Gemeinden bzw. Bezirken betreffend der Zusammenarbeit der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Stellenvermittlung (RAV) mit den Sozialhilfestellen der Gemeinden“)

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG); SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV); SR 837.02
- Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG); SR 823.11
- Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV); SR 823.11
- Einführungsgesetz zum Arbeitsvermittlungsgesetz und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, vom 12. September 1991; SRSZ 364.110
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung, vom 25. November 1997; SRSZ 364.111
- Bundesgesetz über den Datenschutz DSG SR 235.1 und der dazugehörigen Verordnung SR 235.11
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) SR 142.20
- Asylgesetz (AsylG) SR 142.31
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) SR 142.205
- Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigG) SRSZ 111.200
- Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigV) SRSZ 111.211
- Gesetz über die Sozialhilfe (ShG); SRSZ 380.100
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (ShV); SRSZ 380.111
- Kantonales Integrationsprogramm des Kantons Schwyz 2018 – 2021 und RRB Nr. 877/2017

2. Ausgangslage

Mit der Umsetzung von Artikel 121a BV wurde auch eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung beschlossen, um das inländische Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen. Demnach sind stellensuchende vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/Flü) bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden (Art. 53 Abs. 6 AIG). Zur Umsetzung dieser Bestimmung wurde die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) angepasst. Art. 10a der VIntA hält neu fest:

¹ Die Kantone regeln das Verfahren zur Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

² Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.

Das Arbeitsvermittlungsgesetz sieht vor, dass die Dienste der öffentlichen Stellenvermittlung allen schweizerischen wie auch ausländischen Stellensuchenden offen stehen, die sich in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind (Vermittlungspflicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss Art. 26 Abs. 2 AVG). Dazu gehören auch VA/Flü.

Personen, die gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) ihre Beitragspflicht erfüllt haben oder von dieser befreit sind, haben generell vollen Zugang zu den Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Im Kanton Schwyz spielt gemäss Kantonalem Integrationsprogramm (KIP) die Fachstelle Integration des Amtes für Migration mit ihren Job Coaches eine zentrale Rolle bei der Arbeitsintegration von VA/Flü. Das Ziel ist, dass so viele VA/Flü wie möglich eine berufliche Grundbildung absolvieren. Personen mit solidem Bildungshintergrund und Hochschulabschlüssen sollen im Äquivalenzverfahren unterstützt werden. VA/Flü mit dem Potenzial und dem Willen, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren, ist im Sinne der Nachhaltigkeit und gemäss Kantonalem Integrationsprogramm die dafür nötige Unterstützung zu gewähren.

Seit 2015 hat das Amt für Arbeit mit allen Gemeinden bzw. Bezirken des Kantons Schwyz eine Vereinbarung betreffend der Zusammenarbeit der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Stellenvermittlung (RAV) mit den Sozialhilfestellen der Gemeinden.

3. Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung verfolgt folgenden Zweck:

- Umsetzung von Art. 53 Abs. 6 AIG bzw. Art. 10a VIntA;
- Ergänzt die Vereinbarungen der Gemeinden mit dem Amt für Arbeit für die spezifische Zielgruppe der VA/Flü;
- Regelt das Verfahren bei der Meldung von Stellensuchenden VA/Flü bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung;
- Regelt die Prozesse, Kompetenzen, Verbindlichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Amt für Arbeit, Amt für Migration (Fachstelle Integration) und Sozialstelle der Gemeinde;
- Definiert die Kriterien, aufgrund derer Personen aus der definierten Gruppe der VA/Flü, als arbeitsmarktfähig eingestuft werden und den Zeitpunkt innerhalb des Integrationsprozesses der Meldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Verfügen VA/Flü über das Potenzial für die Aufnahme einer beruflichen Grundbildung oder den Besuch einer weiterführenden Ausbildung, soll gemäss dem Prinzip „Bildung vor Arbeit“ keine Meldung zur Stellensuche erfolgen (Erläuternder Bericht des SEM - Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 [Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen], Seite 9). Bei Erlangen des Deutschniveaus B1 sind diese für das Job Coaching beim Amt für Migration anzumelden.

4. Ziele

Das Ziel der Zusammenarbeit ist eine möglichst rasche und nachhaltige Integration von VA/Flü in den ersten Arbeitsmarkt, die die Kriterien der Arbeitsmarktfähigkeit erfüllen. Gleichzeitig soll das Ziel sein Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen.

5. Verfahren und Zuständigkeiten

5.1. Arbeitsmarktfähigkeit

Der Bericht der Arbeitsgruppe zur Arbeitsmarktfähigkeit „Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe“ vom 23. Januar 2017 dient als Grundlagenpapier dieser Vereinbarung. Dieser definiert den Begriff der „Arbeitsmarktfähigkeit“ anhand individueller arbeitsmarktrelevanter Merkmale (Kompetenzen und Ressourcen von Stellensuchenden) und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt (individuelle Arbeitsmarktchancen). Die Erfassung der arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen und Ressourcen von Stellensuchenden ist ein zentrales Element, um die Arbeitsmarktfähigkeit beurteilen und eine entsprechende Eingliederungsstrategie festlegen zu können.

Das Formular „Bestätigung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die Gemeinde“ nimmt die Kriterien der Arbeitsmarktfähigkeit auf und ist somit integraler Bestandteil dieser Vereinbarung (Anhang).

5.2. Aufgaben des Sozialamtes

Das Sozialamt der Gemeinde hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe
- Abklärung der VA/Flü bezüglich ihrer Arbeitsmarktfähigkeit (gemäss Formular „Bestätigung der Arbeitsmarktfähigkeit“)
- Zusammenstellen der Dossiers gemeinsam mit den STES, inkl.:
 - der Bestätigung der Gemeinde der Arbeitsmarktfähigkeit des STES
 - des Lebenslaufes der STES
 - Kopie des Belegs zur Einschätzung der Deutschkenntnisse (mindestens A2)
 - Kopie Abklärungsberichte von Integration-/Arbeitsprogrammen, Diplome etc.
 - Ggfs. Arztzeugnisse
- Zuweisung des STES an das zuständige RAV. Die STES haben sich persönlich beim zuständigen RAV mit vollständigem Dossier zu melden
- Angemessene Auszahlung einer Integrationszulage (IZU) und Übernahme der Kosten für den Transport zur Wahrnehmung der Termine beim RAV und für die Arbeitsbemühungen
- Persönliche Hilfe bei der Benutzung der elektronischen Tools, die den STES aufgrund ihrer Anmeldung beim RAV zur Verfügung stehen

5.3. Aufgaben des Amtes für Arbeit

Das Amt für Arbeit bzw. das RAV erfüllt folgende Aufgaben:

- Prüfung der Arbeitsmarktfähigkeit der STES und insbesondere die individuellen Arbeitsmarktchancen
- Persönliche Unterstützung bei der Stellensuche
- Akquisition und Zuweisung von Stellen
- Begleitung und Überprüfung der Arbeitsbemühungen bzw. derer Sinnhaftigkeit
- Rückmeldung bei der Feststellung der fehlenden Arbeitsmarktfähigkeit oder mangelnder Kooperation an die Gemeinde bzw. Abmeldung der stellensuchenden Person
- Festlegung der arbeitsmarktlichen Eingliederungsstrategie, sofern notwendig mit den Job Coaches der Fachstelle Integration
- Austausch und Rückmeldung über STES mit Potenzial und Wunsch für eine berufliche Grund-/Aus- oder Weiterbildung mit der Fachstelle Integration
- Falls klar indiziert, Anordnung und Einleitung von arbeitsmarktlichen Massnahmen bei der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Arbeit

5.4. Aufgaben des Amtes für Migration, Fachstelle Integration

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, die im Job Coaching der Fachstelle Integration sind, werden gemäss Verfahren der Sozialämter von den Job Coaches (in Absprache mit der Sozialstelle der Gemeinde) auf die Anmeldung beim RAV vorbereitet und diesem zugewiesen.

Die Anmeldung beim RAV findet erst dann statt, wenn die VA/Flü durch die Qualifizierungsmassnahmen der Fachstelle Integration bereit und in der Lage ist, eine Ausbildungsstätte (EFZ- oder EBA-Lehrbetrieb, Praktika) oder eine Festanstellung anzutreten, was die Arbeitsmarktfähigkeit voraussetzt.

Der Job Coach der Fachstelle Integration begleitet nach wie vor den STES und legt gemeinsam mit dem RAV-Personalberater die Strategie der Stellensuche fest. Sind sich Job Coach und Personalberater über die Eingliederungsmassnahme nicht einig, wird die IIZ-Koordination angerufen.

5.5. IIZ Koordinator

Der oder die RAV-Personalberatende prüft die Arbeitsmarktfähigkeit der STES als Voraussetzung für die Vermittlungstätigkeit. Divergiert die Einschätzung der RAV-Personalberatenden mit jener der Sozialhilfestelle oder des Job Coaches, wird der Fall der **IIZ-Koordination des Kantons** zur definitiven Feststellung der Arbeitsmarktfähigkeit übermittelt. Die IIZ-Koordination ist auch anzurufen, wenn sich die Fachstelle Integration und die RAV-Beratenden über die arbeitsmarktlichen Eingliederungsmassnahmen nicht einig sind. Der Entscheid der IIZ-Koordination ist für alle verbindlich. Sie teilt diesen den betroffenen Parteien schriftlich mit.

5.6. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Der Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen im Sinne der Arbeitslosenversicherung kommt nur in Betracht, wenn eine arbeitsmarktliche Indikation vorliegt und die Vermittlungsfähigkeit damit deutlich verbessert werden kann. Es ist demnach nicht Sache der Arbeitslosenversicherung, die allgemeine berufliche Weiterbildung oder eine Grundausbildung zu finanzieren.

Der RAV-Personalberatende lässt seine vorgesehene Zuweisung in eine arbeitsmarktliche Massnahme oder ein Gesuch des STES für einen Kursbesuch von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amts für Arbeit formalrechtlich prüfen. Im Austausch mit der Fachstelle Integration und dem Sozialamt der Gemeinde wird die Massnahme entschieden.

Davon ausgenommen sind stellensuchende Jugendliche, die am Motivationssemester teilnehmen (dort übernimmt die ALV und der Kanton weiterhin die Kosten nach Massgabe von Art. 59d AVIG).

5.7. Mahnungen und Sanktionen

VA/Flü können zur Teilnahme an einer Integrationsmassnahme verpflichtet werden (Art. 6 VIntA). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen des Weiteren die Einschränkung von Sozialhilfeleistungen vor, wenn eine Person es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, beispielsweise wenn sie eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit nicht annimmt. Bei der Meldung und dem Datenaustausch sind die entsprechenden Datenschutzbestimmungen zu beachten (Art. 83 Abs. 1 Bst. d AsylG).

Halten sich stellensuchende Sozialhilfebezüger nicht an die Kontrollvorschriften oder Weisungen oder nehmen sie eine vermittelte zumutbare Arbeit nicht an, werden sie durch das RAV gemahnt. Sie werden schriftlich darauf hingewiesen, dass bei andauernd fehlender Kooperationsbereitschaft bzw. fehlender Vermittlungsbereitschaft der Anspruch auf RAV-Dienstleistungen verloren geht und die Abmeldung erfolgen kann.

Stellensuchende Sozialhilfebezüger sind zu mahnen, wenn sie:

- die Zusammenarbeit mit dem RAV verweigern;
- nicht an Beratungsgesprächen oder Informationsveranstaltungen teilnehmen;
- qualitativ und/oder quantitativ nur ungenügend die vom Personalberater verlangten eigenen Arbeitsbemühungen nachweisen;
- sich weigern, eine vermittelte Arbeit anzunehmen.

Eine Kopie dieser Mahnung geht an die Fürsorgebehörde der Gemeinde. Diese hat zu prüfen, ob aus ihrer Sicht Sanktionen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe möglich sind. Auf jeden Fall fordern sie die gemahnten STES mündlich und schriftlich zur Kooperation mit dem RAV auf und zeigen ihnen allfällige Konsequenzen auf.

5.8. Abmeldung von der Arbeitsvermittlung der RAV

Grundsätzlich bleibt der STES bis zur erfolgreichen Arbeitsvermittlung beim RAV angemeldet. Widersetzt sich der STES der Arbeitsvermittlung oder kann er wegen mangelnder Vermittlungsfähigkeit nicht vermittelt werden, wird er in Absprache mit der Gemeinde von der Arbeitsvermittlung des RAV abgemeldet.

Personen, die auf einen länger dauernden Qualifizierungsprozess umsteigen und im Job Coaching der Fachstelle Integration sind, werden ebenfalls zwischenzeitlich abgemeldet.

5.9. Wiederanmeldung beim RAV

Eine Wiederanmeldung des STES ist damit keinesfalls ausgeschlossen. Es ist Sache der Gemeinde, Anstrengungen zu unternehmen, den STES möglichst wieder so weit zu mobilisieren, dass er wieder arbeitsmarktfähig ist. Alsdann kann er wieder zur Stellenvermittlung im RAV angemeldet werden. Eine allfällig notwendige Neubeurteilung oder Koordination kann der IIZ-Koordinatorin des Kantons Schwyz unterbreitet werden.

6. Finanzierung

Die Beratung und Stellenvermittlung wird durch das Amt für Arbeit finanziert. Dafür erhält das Amt für Arbeit die entsprechenden Beiträge der Arbeitslosenversicherung.

Die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 59d AVIG, die mit Zustimmung der Gemeinde und der Fachstelle Integration durchgeführt werden, sind von der Arbeitslosenversicherung übernommen. Das SECO verrechnet 50 % dieser Kosten im Folgejahr den Kantonen. Das Amt für Arbeit wiederum leitet den Anteil mittels Rechnung der Fachstelle Integration zur Verrechnung mit der Integrationspauschale weiter.

7. Controlling

Das Amt für Arbeit informiert die Fachstelle Integration monatlich über die Anzahl Personen, die als Stellensuchende bei RAV gemeldet sind.

Die zuständigen RAV Verantwortlichen informieren die Fachstelle Integration kontinuierlich über die Zuweisung von Personen an Massnahmen.

Auf Anfrage der Fachstelle Integration übermittelt das Amt für Arbeit alle Daten, die für das Reporting an den Bund notwendig sind.

8. Kommunikation

Der Erfolg der Bestrebungen zur Integration der Zielgruppe hängt unter anderem von einer guten Kommunikation zwischen den Beteiligten ab. Beteiligte sind, nebst der betroffenen Person, die fallführende Sozialstelle der Gemeinde, das Amt für Arbeit, das RAV und die Job Coaches der Fachstelle Integration.

Die Fachstelle Integration informiert in geeigneter Form die Gemeinden über die Massnahmen zur Integration der Zielgruppe.

Dem Amt für Arbeit obliegt die Information des RAV.

Die Informationen über die einzelnen Teilnehmenden werden direkt zwischen den RAV Verantwortlichen und den Betreuungsstellen in den Gemeinden kommuniziert. Die Fachstelle Integration kann bei Differenzen beigezogen werden.

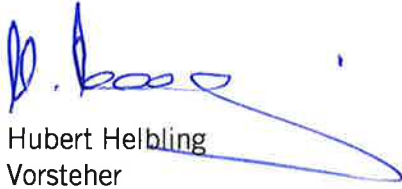
Die Leitung des Amtes für Arbeit, die RAV Verantwortlichen sowie die Fachstelle Integration treffen sich bei Bedarf um offene Fragen zur Zusammenarbeit zu klären und das weitere Vorgehen zu planen.

9. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen dem Amt für Arbeit und der Fachstelle Integration aus dem Jahre 2008.

Schwyz, den 18.12.2018

Amt für Arbeit



Hubert Helbling
Vorsteher

Amt für Migration



Markus Blättler
Vorsteher

Volkswirtschaftsdepartement



Regierungsrat Andreas Barraud

Originalexemplare an die Vertragsparteien

Kopien an

- Alle Gemeinden und Bezirke im Kanton Schwyz, z.H. der Sozialämter
- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB), Fachgruppe Gesellschaft
- Koordination Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)
- Staatssekretariat für Migration SEM, Abteilung Integration

Anhang

Formular „Meldung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen an die öffentliche Arbeitsvermittlung gemäss Art. 53 Abs. 6 AIG und Art. 10a VintA“

Anhang

Formular

Meldung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen an die öffentliche Arbeitsvermittlung gemäss Art. 53 Abs. 6 AIG und Art. 10a VintA

Bestätigung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die Gemeinde – Anmeldung zur Unterstützung der Stellensuche durch das RAV
--

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Telefon:
Adresse:	
Nationalität:	Ausweiskategorie (F/B):
Gemeinde:	Fallführende Stelle:
Kontaktperson:	E-Mail:
Adresse:	
Telefon:	Erreichbarkeit:
<i>Falls bei Job Coach Fachstelle Integration angemeldet</i>	
<i>Name des Job Coaches:</i>	<i>E-Mail:</i>

Angaben zur Arbeitsmarktfähigkeit der gemeldeten Person:

(bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen)

1. **Sprachkenntnisse:** Deutschkenntnisse mind. A2 (Beleg max. 3 Monate alt)
2. **Wohnsituation:** kollektive Unterkunft eigene Wohnung
3. **Verfügbarkeit:** Betreuungspflichten: nein ja, _____
Arbeitszeit: uneingeschränkt eingeschränkt auf _____
Einsatzort: uneingeschränkt eingeschränkt auf Umkreis von ca. _____ km
4. **Gesundheit:** voll erwerbsfähig teilerwerbsfähig (bitte Arztzeugnis beilegen)
5. **Bereits auf Stellensuche:** nein ja, Anzahl Bewerbungen: _____
6. **Sozialkompetenz:** Teamfähigkeit: gering mittel gut
Anpassungsfähigkeit: gering mittel gut
7. **Selbstkompetenz:** Lernbereitschaft: gering mittel gut
Eigeninitiative: gering mittel gut
8. **Selbstorganisation:** Pünktlichkeit: gering mittel gut
Zuverlässigkeit: gering mittel gut
9. **Einschätzung Arbeitsmarkt:** unrealistisch eher unrealistisch realistisch

Bemerkungen: _____

10. **Einschätzung eigene Fähigkeiten:** unrealistisch eher unrealistisch realistisch

Bemerkungen: _____

11. **Hindernisse für Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt:** keine gegeben

Welche? _____

12. **Welche möglichen Tätigkeiten, Berufsfelder oder Anstellungsbereiche?** _____

13. **Gewünschter Beschäftigungsgrad:** _____%

14. **Gründe, weshalb keine berufliche Grundbildung/Aus- oder Weiterbildung angestrebt wird:**

Weitere Anmerkungen:

- Fahrausweis: nein ja, Kat. _____
- _____
- _____

**Die fallführende Stelle/Kontaktperson bestätigt, dass die stellensuchende Person
(Bitte zwingend ankreuzen)**

- über Deutschkenntnisse mit mindestens A2-Niveau verfügt
- (teil-) erwerbsfähig ist
- für die Stellensuche und die Zusammenarbeit mit dem RAV motiviert ist

Ort, Datum:

Fallführende Stelle:

Die stellensuchende Person bestätigt, dass sie die oben angegebene Information verstanden hat und die Anmeldung ans RAV zur Kenntnis nimmt:

Ort, Datum:

Stellensuchende Person:

Beilagen:

- Lebenslauf in deutscher Sprache (inkl. vorhandene Bestätigungen und Zeugnisse)
- Kopie Beleg zur Deutscheinschätzung (max. 3 Monate alt)
- Kopie Abklärungsberichte von Integrations-/Arbeitsprogrammen
- Ggfs. Arztzeugnisse

Bemerkungen:

Eine Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder durch die Arbeitslosenversicherung erfolgt nicht. Falls eine Prüfung gewünscht wird, dies bitte unter „Weitere Anmerkungen“ aufführen.

Die fallführende Stelle ist dafür besorgt, dass die stellensuchende Person sich mit diesem Formular (ausgefüllt und unterschrieben, inkl. Beilagen) ans zuständige RAV begibt und sich dort anmeldet. Ebenfalls stellt sie sicher, dass die stellensuchende Person über das Vorgehen informiert ist.

Die fallführende Stelle erhält eine Rückmeldung vom RAV, sobald die stellensuchende Person den ersten Beratungstermin wahrgenommen hat.

RAV Lachen
Zürichstrasse 8
8853 Lachen
041 819 51 70

Bezirk Einsiedeln; Gemeinden: Alpthal, Altendorf, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen, Wollerau

RAV Goldau
Bahnhofstrasse 8
6410 Goldau
041 819 51 20

Bezirk: Gersau und Küssnacht; Gemeinden: Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Riemenstalden, Rothenthurm, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg

Anmeldezeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08.15 – 11.30 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr; 13.30 – 16.30 Uhr

Begriffe:

Unter **Erwerbsfähigkeit** werden die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie die örtliche und zeitliche Verfügbarkeit verstanden. Eine Teil-Erwerbsfähigkeit kann aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (körperlich oder psychisch) oder wegen Betreuungspflichten bestehen.

Die **Arbeitsmarktfähigkeit** einer Person bestimmt sich aus dem Zusammenwirken ihrer individuellen Voraussetzungen (Arbeitsangebot) und den Anforderungen des Arbeitsmarkts (Arbeitsnachfrage) und kennzeichnet ihre realen Arbeitsmarktchancen. Arbeitsmarktfähigkeit ist somit die Fähigkeit einer Person, eine Stelle zu finden (erstmalige Integration in den Arbeitsmarkt) oder eine Anstellung zu behalten.